Gemeinde **Biel-Benken**

Wasserreglement der Gemeinde Biel-Benken

vom 8. Dezember 2009

Vademekum dieses Erlasses

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ... 2

§ 1 Geltungsbereich ... 2
§ 2 Verfügungsrecht ... 2
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht ... 2
§ 4 Technische Ausführung ... 2

B. WASSERABGABE ... 2

§ 5 Wasserlieferung ... 2
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung ... 2
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe ... 2
§ 8 Qualität des Trinkwassers ... 2

C. ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG ... 2

§ 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung ... 2
§ 10 Enteignungsrecht ... 3
§ 11 Hydranten ... 3
§ 12 Haftungsausschluss ... 3

D. ANSCHLUSSLEITUNG ... 3

§ 13 Erstellung und Kosten ... 3
§ 14 Durchleitungsrechte ... 3

E. HAUSINSTALLATIONEN ... 3

§ 15 Hausinstallationen ... 3
§ 16 Erstellung und Kosten ... 3
§ 17 Abnahme und Kontrolle ... 3
§ 18 Instandhaltungspflicht ... 3
§ 19 Regelmässige Spülung ... 4
§ 20 Haftung ... 4
§ 21 Duldungs- und Auskunftspflicht ... 4

F. BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT ... 4

§ 22 Bewilligung ... 4
§ 23 Meldepflicht ... 4

G. WASSERMESSUNG ... 4

§ 24 Grundsatz ... 4
§ 25 Standort und Eigentum ... 4
§ 26 Auswechslung ... 4
§ 27 Nachprüfung ... 4
§ 28 Ablesung der Wasserzähler ... 4
§ 29 Vorübergehender Wasserbezug ... 4

H. FINANZIERUNG ... 5

I. Allgemeine Bestimmungen 5
§ 30 Grundsatz ... 5
§ 31 Festlegung der Beiträge und Gebühren ... 5
§ 32 Vorfinanzierung ... 5
§ 33 Zahlungsmodalitäten ... 5
§ 34 Verjährung ... 5
II. Einmalige Beiträge und Gebühren 5
§ 35 Erschliessungsbeitrag ... 5
§ 36 Anschlussgebühr ... 5
III. Jährliche Gebühren 6
§ 37 Grundsatz ... 6
§ 38 Grundgebühr ... 6

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN ... 6

§ 39 Vollzug ... 6
§ 40 Rechtsschutz ... 6
§ 41 Strafbestimmungen ... 6
§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts ... 6
§ 43 Übergangsbestimmungen ... 6
§ 44 Inkrafttreten ... 6

Anhang: Beiträge und Gebühren zum Wasserreglement ... 8

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Biel-Benken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970[1)] in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Biel-Benken (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

[1] Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
[2] Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.
[3] Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

[1] Die Wasserversorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) und des Wasserqualitätssicherungssystems des Wasserwerkes Reinach.
[2] Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. WASSERABGABE

§ 5 Wasserlieferung

[1] Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.
[2] Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

a. bei Wasserknappheit
b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
c. bei Brandfällen
d. bei ungenügender Wasserqualität.

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der Eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

C. ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG

§ 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

[1] Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.
[2] Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 10 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 11 Hydranten

[1] Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.
[2] Für Bauwasser, für landwirtschaftliche Nutzung und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmende.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. ANSCHLUSSLEITUNG

§ 13 Erstellung und Kosten

[1] Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant und kontrolliert.
[2] Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.
[3] Die Kosten für die Erweiterung, die Reparaturen, den Abbruch, die Änderungen und Erneuerungen sowie den Unterhalt der innerhalb der privaten Parzelle liegenden Anschluss- und Verteilleitungen trägt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin oder der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin.
[4] Die Kosten für Reparaturen und Unterhalt an den Anschlussleitungen im öffentlichen Areal trägt die Gemeinde.
[5] Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.
[5] Die Anschlussleitung ist Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümern oder der Baurechtnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 14 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. HAUSINSTALLATIONEN

§ 15 Hausinstallationen

[1] Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.
[2] Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung mit Prüfstutzen eingebaut werden.
[3] Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzende ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 16 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen.

§ 17 Abnahme und Kontrolle

[1] Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.
[2] Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 18 Instandhaltungspflicht

[1] Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.
[2] Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass

die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 19 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 20 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 21 Duldungs- und Auskunftspflicht

[1] Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.
[2] Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

F. BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT

§ 22 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
b. den vorübergehenden Wasserbezug;
c. die Nutzung von privaten Quellen;
d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlage mit Anschluss an die Hausinstallation.

§ 23 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat der WV vorgängig zu melden,

a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
d. wenn Hausinstallationen wesentlich geändert oder erweitert werden sollen.

G. WASSERMESSUNG

§ 24 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 25 Standort und Eigentum

[1] Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.
[2] Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 26 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 27 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 28 Ablesung der Wasserzähler

[1] Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen.
[2] Bei Meldungen gemäss § 23 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 29 Vorübergehender Wasserbezug

Temporäre Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

H. FINANZIERUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 30 Grundsatz

[1] Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
[2] Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern wie folgt weiterbelastet:

a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV
b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
c. jährlichen Grundgebühren
d. Mengengebühren
e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
f. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler

§ 31 Festlegung der Beiträge und Gebühren

[1] Die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
[2] Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Wassergebühren im Voranschlag fest.
[3] Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

§ 32 Vorfinanzierung

[1] Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung), die sich auf den GWP stützen.
[2] Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
[3] Wurde der ausstehende Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 33 Zahlungsmodalitäten

[1] Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WV, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran erhoben.
[2] Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
[3]Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein vom Gemeinderat festgelegter Verzugszins erhoben.

§ 34 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 35 Erschliessungsbeitrag

[1] Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.
[2] Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten der Gemeinde für die Erstellung der Wasserversorgungsanlagen.
[3] Im Baugebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

§ 36 Anschlussgebühr

[1] Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Grundstück an die Wasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird.
[2] Die Anschlussgebühren berechnen sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandlagerwert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.
[3] Bei der Berechnung der Anschlussgebühren werden nicht berücksichtigt:

a. Bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer

Energie dienen. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer auszuweisen.

b. Bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer auszuweisen.

[4] Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandlagerwertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.

[5] Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

[6] Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, so wird eine bereits bezahlte Anschlussgebühr in Abzug gebracht. Der Beweis über bereits geleistete Anschlussgebühren muss durch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin oder den Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin erbracht werden.

III. Jährliche Gebühren

§ 37 Grundsatz

[1] Die Wassergebühr wird in Form

a. einer Grundgebühr pro Wasseranschluss und bei Mehrfamilienhäusern pro Haushalt
b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
c. einer Mietgebühr für Wasserzähler

in Rechnung gestellt.

[2] Die Gebühren werden jährlich abgerechnet. Die Gemeinde kann Akonto- oder Teilzahlungen verlangen.

§ 38 Grundgebühr

Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

[2] Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 40 Rechtsschutz

[1] Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

[3] Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 41 Strafbestimmungen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

[2] Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 10. Dezember 1996 und alle diesem Reglement widersprechende Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 43 Übergangsbestimmungen

[1] Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

[2] Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 44 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2009.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement am 8. Januar 2010 mit Entscheid Nr. 482 genehmigt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Die Verwalterin:
Peter Burch	Elisabeth Schneider

Anhang: Beiträge und Gebühren zum Wasserreglement

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge sind indexiert entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise. Indexstand bei Inkrafttreten dieses Reglementes 103.6 Punkte (Dezember 1996 / Basis Mai 93 = 100).

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 30 und § 35 Wasserreglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. **11.00** pro m^2

1.2 Anschlussgebühr (§ 30 und § 36 Wasserreglement)

Berechnung
Der Beitragssatz für die Anschlussgebühr beträgt 1.3 % des indexbereinigten Brandversicherungswertes der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

Berechnung für unüberbaute Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (Feldbewässerung)
Die Anschlussgebühr wird als Pauschalgebühr erhoben und beträgt Fr. 1'500.

1.3 Bewilligungsgebühren

- bei Bauten mit Baubewilligungsverfahren (inkl. Installationskontrolle)	10% der Baubewilligungsgebühr
- bei Bauten ohne Baubewilligungsverfahren (inkl. Installationskontrolle)	nach Aufwand jedoch min. Fr. 200.00
- Wiederholung der Installationskontrolle	Fr. 300.00 / pro Anschluss

1.4 Übrige einmalige Gebühren

Übrige Kontrollen und besondere Dienstleistungen resp. Mehraufwändungen	nach Aufwand

2. Jährliche Wassergebühren

2.1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr wird pro Wasseranschluss und bei Mehrfamilienhäusern pro Haushalt erhoben und jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.

2.2 Wassermengengebühr

Die Mengengebühr wird pro m3 erhoben und jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.

2.3 Mietgebühr pro Wasserzähler

Die Mietgebühr beträgt

Fr. 5.00	pro Zähler
Fr. 250.00	pro Spezialzähler

2.4 Übrige jährliche Gebühren

Anschlussbewilligung für den Wasserbezug ab Hydrant	Fr. 100.00
Plus Wassermengengebühr	

3. Bauwasserbezug

0.1 % des indexbereinigten Brandversicherungswertes